

ULRICH DROBNIG
MICHAEL BECKER
OLIVER REMIEN

Verschmelzung und Koordinierung von Verbänden



Mohr Siebeck

Verschmelzung und Koordinierung von Verbänden

Innerstaatliche, internationale
und innerdeutsche Integration

von

Ulrich Drobniq,
Michael Becker und Oliver Remien



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Drobnig, Ulrich:

Verschmelzung und Koordinierung von Verbänden : innerstaatliche, internationale und innerdeutsche Integration / von Ulrich Drobnig ; Michael Becker und Oliver Remien. – Tübingen : Mohr, 1991

ISBN 3-16-145769-2

eISBN 978-3-16-163018-7 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

NE: Becker, Michael;; Remien, Oliver:

© 1991 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Lichtsatz Walter in Lustnau aus der Times-Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf säurefreies Werkdruckpapier der Papierfabrik Nieferrn gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Verschmelzung und Koordinierung von Verbänden – Vereinen, arbeitsrechtlichen Koalitionen, Parteien – haben ganz im Gegensatz zu den vergleichbaren Vorgängen bei Kapitalgesellschaften (Fusion und Konzernierung) bis vor kurzem kaum Aufmerksamkeit gefunden. Im Jahr 1990 sind sie aber im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands aus dem Hintergrund des Verbandsrechts bis in die Spalten der Tageszeitungen vorgerückt – und haben auch uns praktisch beschäftigt. Viele Verbände haben sich vor oder nach dem 3. Oktober 1990 (wieder-)vereint. Verschmelzung und Koordinierung von Verbänden können aber auch ganz unabhängig von solch einmaligen staatspolitischen Vorgängen aus den verschiedensten Gründen praktisch werden. Diese Formen der Integration bedürfen einfacher und zugleich interessengerechter Lösungen – wie im besser durchgebildeten Recht der Kapitalgesellschaften. Eine allgemeine umfassende Untersuchung über das Thema fehlt jedoch. Das wird der heutigen Bedeutung der Verbände nicht gerecht.

Eines der Hauptergebnisse der hier vorgelegten Untersuchung ist eine entschiedene Kritik der bisher im Vereinsrecht gängigen Ablehnung einer vollen Verschmelzung, also einer mit denselben Rechtsfolgen wie bei einer Fusion von Kapitalgesellschaften. Wir meinen, daß diese Versagung des Fusionsprivilegs den allgemeinen Grundsätzen des Verbandsrechts und zwingenden Verfassungsvorschriften widerspricht. Hinzu kommt, daß der Ausschluß einer echten Fusion auch nicht den besonderen Umständen der Lage Deutschlands gerecht wird, namentlich der Vielzahl gespaltener oder getrennter Parallelvereinigungen. Verschmelzung und Koordinierung sind vielmehr als Institutionen eines rechtsformübergreifenden Allgemeinen Verbandsrechts zu begreifen; daraus ist die Zulässigkeit der Fusion und Koordinierung von Verbänden abzuleiten. Dieses Ergebnis ist ebenfalls verfassungsrechtlich geboten.

Für den Zusammenschluß von Verbänden bieten sich drei Modelle an, die unterschiedlichen faktischen Situationen und rechtlichen Vorteilen wie Risiken Rechnung tragen. Die vollkommenste Vereinigung läßt sich durch Verschmelzung im kapitalgesellschaftsrechtlichen Sinne erreichen. Aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mag aber häufig nur die Übernahme einzelner persönlicher oder materieller Elemente eines Verbandes in Betracht kommen. Schließlich ist an eine lockere Zusammenfassung durch Koordinierung zweier Verbände mittels eines gemeinsamen Ausschusses zu denken; sie mag auch lediglich eine Vorstufe für einen der anderen Wege sein.

Diese drei Varianten werden jeweils für drei unterschiedliche Rechtsräume untersucht. Zunächst für innerstaatliche Zusammenschlüsse von Verbänden in Deutschland (Kapitel 1); sodann für internationale Zusammenschlüsse, die in Zukunft auf europäischer Ebene Bedeutung erlangen könnten (Kapitel 2); und schließlich für innerdeutsche – namentlich diejenigen aus der Übergangsphase vor der Einigung Deutschlands am 3. Oktober 1990, die Gerichte und Wissenschaft noch für einige Zeit beschäftigen können (Kapitel 3).

Für die professionelle Betreuung des Manuskripts danken wir unseren Sekretärinnen, allen voran Frau Angelika Manu.

Hamburg, im Januar 1991

U. Drobniq

M. Becker

O. Remien

Inhalt

Vorwort	III
Abkürzungen	XI

1. Kapitel

Die Vereinigung von Verbänden nach deutschem materiellen Recht

I. Überblick zum Verbandsrecht	1
1. Vereine	1
2. Arbeitsrechtliche Koalitionen	4
3. Parteien	6
4. Zum Gang der Darstellung	8
II. Verschmelzung	8
A. Die Verschmelzung als Rechtsinstitut mit zivil- und steuerrechtlichen Vorzügen	9
1. Wesen	9
2. Zivilrechtliche Vorteile	10
3. Steuerliche Vorteile	11
B. Zulässigkeit	13
1. Allgemeines Verbandsrecht	13
a) Allgemeine Grundsätze des Zusammenschlusses von Personenverbänden	14
(1) Entwicklung des Rechts der Verschmelzung	14
(2) Anerkennung eines Allgemeinen Verbandsrechts ..	16
b) Verschmelzung bei nichtrechtsfähigen Vereinen	21
c) Verbände mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus ...	24
(1) Parteien	24
(2) Arbeitsrechtliche Koalitionen	26
d) Exkurs: Ausländische Erfahrungen	27

2. Grundrechte	31
a) Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	31
b) Gleichbehandlungsgrundsatz und Willkürverbot	34
3. Ergebnis: Zulässigkeit der Verbandsfusion	36
C. Voraussetzungen und Durchführung	37
1. Verschmelzungsvertrag	37
a) Inhalt des Verschmelzungsvertrages	38
b) Form	38
2. Verschmelzungsbericht und -prüfung entsprechend §§ 340 a, 340 b AktG	39
3. Zustimmung der Mitglieder	41
a) Mehrheitserfordernis	41
b) Außerordentliches Austrittsrecht	42
D. Wirkungen	43
E. Ergebnis	44
III. Auflösung eines Verbandes mit Übertragung von Mitgliedern und/oder Vermögen	45
A. Auflösung eines Verbandes	45
B. Übernahme von Mitgliedern	46
C. Übernahme von Arbeitnehmern	48
D. Abwicklung des Vermögens und Übertragung von Vermögenswerten	49
E. Haftung für Verbindlichkeiten des aufgelösten Verbandes ...	50
F. Zusammenfassung	50
IV. Koordinierung von zwei Verbänden	51
A. Allgemeine Grundlagen	51
B. Durchführung	54
C. Registerpublizität	57

2. Kapitel

Die Vereinigung von Verbänden im Internationalen Privatrecht

I. Verbände im internationalen Raum	60
II. Verschmelzung	61
1. Kollisionsrechtliche Anknüpfung	62

2. Möglichkeit und Voraussetzungen der Verschmelzung über die deutsche Grenze	64
III. Auflösung und Übertragung von Elementen	67
1. Auflösung eines Verbandes	67
2. Übernahme von Mitgliedern	67
3. Übernahme von Arbeitnehmern	67
a) Allgemeine kollisionsrechtliche Anknüpfung	68
b) Sonderanknüpfung?	70
4. Abwicklung des Vermögens und Übertragung von Vermögenswerten	71
5. Haftung für Verbindlichkeiten des aufgelösten Verbandes ...	72
IV. Koordinierung von zwei Verbänden	75

3. Kapitel Innerdeutsches Recht

I. Verbandsrecht in der DDR	77
1. Vereine	78
2. Arbeitsrechtliche Koalitionen	81
3. Parteien	84
4. Folgerung	86
II. Verschmelzung	87
1. Innerdeutsches Kollisionsrecht	87
a) Vorbemerkung	87
b) Bundesrepublik	88
c) DDR	89
d) Ergebnis	90
2. Materielles Bundesrecht	91
a) Wiedervereinigungsgebot	91
(1) Tragweite	91
(2) Bedeutung für die innerdeutsche Vereinsfusion	93
b) Staatsvertrag über eine Währungsunion	96
c) Einigungsvertrag	97
d) Folgerung	98

3. Materielles Recht der DDR	98
a) Rechtslage vor der Wende	98
b) Übergangsphase	99
c) Staatliche Vereinigung	100
d) Ergebnis	101
III. Auflösung und Übertragung einzelner Elemente	101
1. Auflösung eines Verbandes	102
a) Innerdeutsches Kollisionsrecht	102
(1) Bundesdeutsches Kollisionsrecht	102
(2) Kollisionsrecht der DDR	102
b) Materielles Recht der DDR	103
2. Übernahme von Mitgliedern	104
a) Innerdeutsches Kollisionsrecht	104
b) Materielles Recht der DDR	104
3. Übernahme von Arbeitnehmern	105
a) Innerdeutsches Kollisionsrecht	105
(1) Bundesdeutsches Kollisionsrecht	105
(2) Kollisionsrecht der DDR	105
b) Materielles Recht der DDR	106
(1) Rechtslage vor der Wende	106
(2) Rechtslage seit der Wende	107
(3) Rechtslage seit der Vereinigung	107
4. Abwicklung des Vermögens und Übertragung von Vermögenswerten	108
a) Innerdeutsches Kollisionsrecht	108
(1) Bundesdeutsches Kollisionsrecht	108
(2) Kollisionsrecht der DDR	109
(a) Verpflichtungsgeschäft	109
(b) Verfügungen	110
b) Materielles Recht der DDR	111
(1) Übertragbarkeit des Vermögens von gesellschaftlichen Organisationen	111
(2) Übertragung des Restvermögens eines Verbandes in der DDR	111
(3) Übertragungsformen	112
5. Haftung für Verbindlichkeiten des aufgelösten Verbandes ...	113
a) Innerdeutsches Kollisionsrecht	113
(1) Bundesdeutsches Kollisionsrecht	113
(2) Kollisionsrecht der DDR	113
b) Materielles Recht der DDR	114

IV. Koordinierung von zwei Verbänden	114
1. Innerdeutsches Kollisionsrecht	114
a) Bundesdeutsches Kollisionsrecht	114
b) Kollisionsrecht der DDR	115
2. Materielles Recht der DDR	115
a) Rechtslage vor der Wende	115
b) Rechtslage seit der Wende	116
Fazit	118
Verzeichnis der mehrfach angeführten Literatur	121
Sachregister	123

Abkürzungen

Verwendet werden die üblichen Abkürzungen, für die auf *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache (3. Aufl., Berlin und New York, 1983) verwiesen sei. Folgende weniger bekannte oder zeitbedingte Abkürzungen sind besonders zu nennen:

AGB	Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16.6.1977
BerDGesVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift (München)
EV	Einigungsvertrag
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FS	Festschrift
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (DDR)
Gaz.Pal.	Gazette du Palais (Frankreich)
GBL	Gesetzblatt der DDR
GIW	Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge vom 5.2.1976 (DDR)
IntGesR	Internationales Gesellschaftsrecht
IzRspr.	Sammlung der deutschen Entscheidungen zum interzonalen Privatrecht, bearbeitet von Drobnig
LDP	Liberal-Demokratische Partei Deutschlands
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
N.B.W.	Nieuw Burgerlijk Wetboek (Niederlande)
Neth.Int.L.Rev.	Netherlands International Law Review
OG	Obergericht (Danzig)

OR	Obligationenrecht (Schweiz)
RAG	Rechtsanwendungsgesetz vom 5.12.1975 (DDR)
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
Stb.	Staatsblad (Niederlande)
StuR	Staat und Recht (Potsdam)
WR	Wirtschaftsrecht, Zeitschrift für Theorie und Praxis des sozialistischen Wirtschaftsrechts (Berlin)
ZGB	Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.6.1975

1. Kapitel

Die Vereinigung von Verbänden nach deutschem materiellen Recht

I. Überblick zum Verbandsrecht

Verbände nehmen als gruppenbildende und interessenvertretende Zusammenschlüsse einzelner Menschen im gesellschaftlichen wie staatlichen Leben eine breite Rolle ein. Dies trifft auf Idealvereine wie für sonstige Verbände unter Einschluß der arbeitsrechtlichen Koalitionen und der politischen Parteien zu. Die Ausgestaltung des Rechts auf Assoziierung ist ein Spiegelbild der in einem Gemeinwesen überhaupt herrschenden Freiheitlichkeit.¹ Die grundrechtliche Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit und die Geschichte des deutschen Vereinsrechts im 19. und 20. Jahrhundert belegen dies anschaulich. Als Grundlage einer Untersuchung der Möglichkeiten und Zulässigkeit von Verbandzusammenschlüssen ist ein Blick auf den Status dieser Verbände angebracht. Hier ist nur eine geraffte, nicht alle Einzelheiten nachzeichnende Darstellung der Vereine, arbeitsrechtlichen Koalitionen und Parteien geboten.

I. Vereine

Art. 9 Abs. 1 GG gewährt allen Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Der privatrechtliche Rahmen für die Ausnutzung dieser Freiheitsgarantie wird vor allem durch das in den §§ 21–79 BGB geregelte Vereinsrecht zur Verfügung gestellt. Das Gesetz unterscheidet dort zwischen Idealvereinen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 21 BGB),

¹ Dazu ausführlich MünchKomm. (-Reuter) Vor § 21 Rz. 48.

und wirtschaftlichen Vereinen (§ 22 BGB).² Nur die zuerst genannte Gruppe steht hier im Mittelpunkt des Interesses. Allerdings ist bemerkenswert, daß die Varianten von Verbandszusammenschlüssen bei den wirtschaftlichen Vereinen, insbesondere den spezialgesetzlich normierten Kapitalvereinen des Handelsrechts, erheblich reichhaltiger und zusammenschlußfreundlicher sind. Für das deutsche Recht ist der Verein charakterisiert als eine auf Dauer berechnete Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, unter einem Gesamtnamen auftritt und in ihrer Existenz vom Wechsel der Mitglieder unabhängig sein soll. Körperchaftliche Organisation meint insbesondere die Trennung von Beschluß- und Exekutivkompetenzen, die bei verschiedenen Organen angesiedelt sind.³

Nicht zum Begriff des Vereins oder der Körperschaft zählt die Rechtsfähigkeit; vielmehr wird zwischen eingetragenen Vereinen, welche die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen (§ 21 BGB), und nichtrechtsfähigen Vereinen (§ 54 BGB) unterschieden. Durch § 54 Satz 1 BGB, der auf den nichtrechtsfähigen Verein die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) für anwendbar erklärt, sollten Vereine zur Eintragung in das Vereinsregister angehalten und damit der nach der ursprünglichen Fassung und Zwecksetzung des BGB vorgesehenen polizeilichen Kontrolle unterworfen werden.⁴ In vielerlei Hinsicht ist jedoch der nichtrechtsfähige Verein heute dem eingetragenen, rechtsfähigen Verein angenähert.⁵

Das überkommene Einteilungsschema mit seiner starren Zweiteilung in rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine hat zunehmend

² Ausführlich zur Abgrenzung und mit praktischen Fällen MünchKomm. (-Reuter) §§ 21, 22 Rz. 5–41; ferner *Karsten Schmidt*, Der bürgerlich-rechtliche Verein mit wirtschaftlicher Tätigkeit: AcP 182 (1982) 1–59.

³ Vgl. *Flume*, Die juristische Person (1983) 99 ff. sowie *Staudinger (-Coing)*, Vorbem. zu §§ 21–54 Rz. 43 unter Bezugnahme auf das gemeine Recht und die reichsgerichtliche Rechtsprechung.

⁴ Vgl. *Staudinger (-Coing)* § 54 Rz. 2.

⁵ Vgl. RGRK (-Steffen), BGB (12. Aufl. 1982) I: §§ 1–240, § 54 BGB Rz. 4, 12, 14–20; *Staudinger (-Coing)* § 54 Rz. 2; *Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB. Ein Lehrbuch (2. Aufl. 1985) 408–412 Rz. 1143–1158; zurückhaltender *Larenz*, Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts (7. Aufl. 1989) 179–189 (§ 10 VI); zu den Grenzen *Karsten Schmidt*, Verbandszweck 47–57.

von seiner ehemaligen Schärfe verloren. So wird nichtrechtsfähigen Vereinen durchaus schon partielle Rechtsfähigkeit bezogen auf ihren satzungsmäßigen Wirkungskreis zugesprochen.⁶ Diese relative Rechtsfähigkeit nichtrechtsfähiger Vereine ist heute keine Paradoxie mehr.⁷ Vereinzelt ist die Tendenz auszumachen, die Eintragung eines Vereins auf eine bloße Publizitätsträgerschaft zu reduzieren, ihr also nur noch Bedeutung für die Verlautbarung der Vertretungs- und Haftungsverhältnisse zuzusprechen.⁸ Die Rechtsprechung steht solchen Versuchen jedoch noch zurückhaltend gegenüber. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wie des Bundesarbeitsgerichts ist der gewöhnliche nichtrechtsfähige Verein nicht aktiv parteifähig.⁹ Immerhin ist verfassungsrechtlich anerkannt, daß der nichtrechtsfähige Verein nach Art. 19 Abs. 3 GG grundrechtsfähig¹⁰ und zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde klagebefugt ist.

Die vom BGB-Gesetzgeber intendierte polizeiliche Kontrolle der Vereine, insbesondere derjenigen mit einem politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck (§ 61 Abs. 2 BGB a.F.), hatte über § 21 BGB hinaus zu einem verschleierte Konzessionssystem geführt.¹¹ Schon 1918 wurde diese Beschränkung nicht mehr praktiziert; mit Erlaß der Reichsverfassung von 1919 wurde sie förmlich außer Kraft gesetzt.¹² Die nationalsozialistische Machtergreifung im Jahre 1933 bedeutete eine Reaktivierung der alten Beschränkungen der Ver-

⁶ *Fabricius*, Relativität der Rechtsfähigkeit. Ein Beitrag zur Theorie und Praxis des privaten Personenrechts (1963) 14, 208; *Staudinger (-Coing)* § 54 Rz. 2.

⁷ *Medicus* (oben N. 5) 410 Rz. 1148.

⁸ So *Ott*, in: Alternativkommentar BGB I: §§ 1–240, § 54 BGB Rz. 2–8 mit Nachweisen.

⁹ BGH 6.10.1989, NJW 1990, 186; dazu ablehnend *Thomas Schulz*, Die Parteifähigkeit nicht rechtsfähiger Vereine: NJW 1990, 1893; BAG 29.11.1989, DB 1990, 1568.

¹⁰ *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1: Allgemeine Lehren der Grundrechte (1988) 1107 (§ 71 III 5 a α), 1130–1134 (§ 71 V).

¹¹ Vgl. *Staudinger (-Coing)* § 54 Rz. 2; MünchKomm. (-*Reuter*) Vor § 21 Rz. 49, ähnlich Rz. 51.

¹² Durch Art. 124 Abs. 2 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung war § 61 Abs. 2 BGB aufgehoben, vgl. *Anschütz*, Die Verfassung des deutschen Reichs vom 11. August 1919, Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis (14. Aufl. 1933, Neudruck 1987) Art. 124 Anm. 5; schon nach Nr. 2 des Aufrufs des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918, RGBl. 1918, 1303 unterlag das Vereinsrecht keiner Beschränkung mehr.

einigungsfreiheit.¹³ Überdies wurde eine Neugestaltung des Vereinsrechts vorgeschlagen.¹⁴ In Nachfolge des Vereinsgesetzes vom 19.4.1908¹⁵ behandelt heute das Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5.8.1964¹⁶ einen bloßen Restbestand von ordnungsrechtlicher Kontrolle des Vereinswesens. Dieses sogenannte öffentliche Vereinsrecht¹⁷ unterscheidet folgerichtig nicht mehr zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen.¹⁸ Vor allem stellt es ganz im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 GG den Grundsatz der Vereinigungsfreiheit voran und ist – abgesehen von den Bestimmungen über Ausländer- und Auslandsvereine – im wesentlichen ein Verfahrensgesetz zu Art. 9 Abs. 2 GG, das die dort genannten Schranken konkretisiert.¹⁹

2. Arbeitsrechtliche Koalitionen

Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistet das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Koalitionen sind einerseits die Gewerkschaften, andererseits die Arbeitgeberverbände. Der Begriff der arbeitsrechtlichen Koalition wird in Art. 9 Abs. 3 offengelassen; die Herausarbeitung dieses zen-

¹³ Durch § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933, RGBl. I 83, wurde u.a. Art. 124 WRV »bis auf weiteres außer Kraft gesetzt« und die Zulässigkeit von Beschränkungen u.a. der Vereinsfreiheit »auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen« bestimmt. Dazu *Cremer*, Wann kann die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung von Vereinen Einspruch erheben? (§ 61 Abs. 2 BGB): JW 1933, 2257; RGRK (–*Lobe*), BGB I (9. Aufl. 1939) § 61 Anm. 4 sieht in der Verordnung eine Wiederinkraftsetzung von § 61 Abs. 2 BGB.

¹⁴ *Zschucke*, Zur Neugestaltung des deutschen Vereinsrechts: DJZ 1933, 1598–1599; *Stoll*, Die nationale Revolution und das bürgerliche Recht: DJZ 1933, 1230–1235 (1234); *Scheuner*, Die Neugestaltung des Vereins- und Verbandsrechts: DJZ 1935, 666–670; *Hedemann*, Neun Thesen zum Vereinsrecht: ZAkDR 1938, 109–111.

¹⁵ RGBl. S. 151.

¹⁶ BGBl. I 593; mit späteren Änderungen in *Sartorius* Nr. 425; dazu Durchführungsverordnung vom 28.7.1966, BGBl. I 457, bei *Sartorius* Nr. 426; ferner in: Das Deutsche Bundesrecht Nr. I F 10 und I F 10a, dort I F 10 S. 13–43 Erläuterungen zum Vereinsgesetz von *Seifert*.

¹⁷ Näher *Reichert/Dannecker/Kühr* Rz. 2273 ff.; für Ausländervereine und ausländische Vereine gelten strengere Vorschriften.

¹⁸ Siehe § 2 Abs. 1 VereinsG.

¹⁹ *Seifert* (oben N. 16) I F 10 S. 14, Einführung a.E.

tralen Begriffs war daher von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts nachzuholen.²⁰

Die Koalitionen sind ungeachtet ihres sozialpolitischen Auftrages privatrechtliche Vereinigungen.²¹ In früheren Jahren war der Erlass eines besonderen Verbändegesetzes in der Diskussion, welches insbesondere die Rechtsstellung von Gewerkschaften und anderen auf die politische Förderung bestimmter Interessen ausgerichteten Vereinigungen näher regeln sollte.²² Diese Bestrebungen sind jedoch erfolglos geblieben.²³ Während die Arbeitgeberverbände in der Regel eingetragene Vereine nach § 21 BGB sind,²⁴ sind die Gewerkschaften noch immer als nichtrechtsfähige Vereine organisiert. Der ehemals gegen die politischen, sozialpolitischen oder religiösen Vereine gerichtete § 61 Abs. 2 BGB a.F. wirkt hier ebenso wie bei vielen Parteien noch in der Organisationsstruktur nach.²⁵ Gewerkschaften werden jedoch in einer Reihe von Gesetzen besondere Rechte und damit eine jedenfalls sektorale Rechtsfähigkeit eingeräumt. Gewerkschaften können nach § 2 Abs. 1 TVG Partei von Tarifverträgen sein. Das Betriebsverfassungsgesetz von 1972 hat die Gewerkschaften mit besonderen Rechten ausgestattet, etwa dem Zugangsrecht zum Betrieb gemäß § 2 Abs. 1 BetrVG.²⁶ Im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind nach § 10 ArbGG Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern parteifähig. Gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 7 und 8 AktG sind Gewerk-

²⁰ Dazu *Buchner*, Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Gewerkschaftsbegriff, in: 25 Jahre Bundesarbeitsgericht, hrsg. von *Gamillscheg/G. Hueck/Wiedemann* (1979) 55–70; kurzer aktueller Überblick bei *Fitting/Auffahrt/Kaiser/Heither*, Betriebsverfassungsgesetz, Handkommentar (16. Aufl. 1990) § 2 BetrVG Rz. 18; ferner *Schaub* 1243 (§ 187 I 1).

²¹ *Maunz/Dürig/Herzog (-Scholz)* Art. 9 Rz. 196; *Scholz*, Die Koalitionsfreiheit als Verfassungsproblem (Münchener Universitätschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, 18) (1971) 47; *Schaub* 1244 (§ 187 II 2); *Söllner*, Grundriß des Arbeitsrechts (8. Aufl. 1984) 68; *Wiedemann/Stumpf*, Tarifvertragsgesetz. Kommentar (5. Aufl. 1977) § 2 TVG Rz. 112.

²² Vgl. den »Entwurf eines Verbände-Gesetzes«, Von der Kommission des Bundesvorstandes der F.D.P. »Gesellschaftliche Großorganisationen« in der Fassung, die auf der IV. Sitzung in Murrhardt verabschiedet wurde: RdA 1977, 235–237.

²³ Näher *Stern* I 461–464.

²⁴ *Schaub* 1244 (§ 187 II 3) und 1258 (§ 189 V); *Söllner* 66.

²⁵ Vgl. *Schaub* 1244 f. (§ 187 II 3); *Söllner* 65; auch *Däubler*, Das Arbeitsrecht I, Von der Kinderarbeit zur Betriebsverfassung. Ein Leitfaden für Arbeitnehmer (5. Aufl. 1982/83) 401 (Nr. 8.2.6.).

²⁶ Zur Stellung der Gewerkschaften im Betrieb Überblick bei *v. Hoyningen-Huene*, Betriebsverfassungsrecht (2. Aufl. 1990) 73–86 (§ 5).

schaften unter gewissen Umständen berechtigt, eine gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates eines möglicherweise mitbestimmungspflichtigen Unternehmens zu beantragen.²⁷ Ferner hat der Bundesgerichtshof Gewerkschaften zunächst eine beschränkte²⁸ und später die allgemeine aktive Parteifähigkeit im Zivilprozeß zuerkannt.²⁹ Gewerkschaften stehen daher juristischen Personen sehr nahe.³⁰ Wegen der nach überwiegender Ansicht fehlenden vollen Rechtsfähigkeit haben viele Gewerkschaften in der Vergangenheit für die Verwaltung ihres Vermögens eigene Vermögens- und Treuhandgesellschaften gegründet.³¹ Der gewerkschaftliche Organisationsgrad lag auf dem Gebiet der ehemaligen Bundesrepublik einschließlich Westberlin bei etwa 35 % der aktiven Arbeitnehmer.³² Die größte Bedeutung kommt den nach dem Industrieverbandsprinzip organisierten 17 Einzelgewerkschaften zu, die im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammengeschlossen sind. Bei den Angestellten treten sie in Wettbewerb zu der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG). Die in der christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands zusammengeschlossenen Gewerkschaften haben an Bedeutung verloren.³³

3. Parteien

Art. 21 GG bildet die Grundlage des Parteienrechts der Bundesrepublik. Der verfassungsrechtliche Kernbestand in Art. 21 Abs. 1 und 2 enthält eine Magna Charta von fünf Aussagen: Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Sie genießen Gründungsfreiheit. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben. Schließlich verpflichtet Art. 21 Abs. 2 Parteien auf die Respektierung

²⁷ Entsprechendes gilt für Gesellschaften m.b.H. nach § 27 EGAktG.

²⁸ BGH 6.10.1964, BGHZ 42, 210 (215 ff.).

²⁹ BGH 11.7.1968, BGHZ 50, 325 (327 ff.); Bedenken gegen diese Rechtsfortbildung bei *Stern* III/1 S. 1004 mit N. 14 (§ 70 I 2b α).

³⁰ So *Stern* III/1 S. 1082 (§ 71 I 4c).

³¹ Näher *Schaub* 1255 (§ 189 II 4) und 1256 (§ 189 III 2).

³² *Zöllner* 97 (§ 8 II 1).

³³ Überblicke bei *Hanau/Adomeit* 58; *Schaub* 1253–1257 (§ 189 I–IV); *Söllner* 65; *Zöllner* 97 f.

der verfassungsmäßigen Ordnung sowie des Bestandes der Bundesrepublik. Diese Grundprinzipien schlagen auf die innere Organisation der Parteien unmittelbar durch. Die nähere Ausgestaltung des Aufbaus einer Partei ist dem Gesetz über die politischen Parteien (ParteienG)³⁴ überlassen (Art. 21 Abs. 3 GG).

§ 1 Abs. 2 ParteienG enthält eine Definition des Begriffs der Partei. Danach handelt es sich um Vereinigungen von Bürgern, die ernsthaft beabsichtigen, längerfristig an der politischen Willensbildung und Volksvertretung teilzunehmen. Als Vereinigungen von Bürgern stehen den Parteien die Organisationsformen des Bürgerlichen Rechts offen,³⁵ praktisch also das Vereinsrecht. Die Stellung als privatrechtlicher Verein wird mittelbar durch § 37 ParteienG bestätigt, nach dem § 54 Satz 2 sowie §§ 61–63 BGB auf Parteien nicht anzuwenden sind. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt.³⁶ Für innerparteiliche Streitigkeiten sind – neben Parteischiedsgerichten nach § 14 ParteienG – die ordentlichen Gerichte zuständig.³⁷ Die meisten politischen Parteien in der Bundesrepublik sind als nichtrechtsfähige Vereine gegründet.³⁸ Eine Ausnahme bildet insoweit die Freie Demokratische Partei (F.D.P.).³⁹

§ 3 ParteienG sieht vor, daß eine Partei unter ihrem Namen klagen und verklagt werden kann, gibt ihr also selbst dann, wenn sie als nichtrechtsfähiger Verein verfaßt ist, die aktive und passive Parteifähigkeit.⁴⁰ Der besondere, auf Art. 21 GG und dem ParteienG beruhende Status einer Vereinigung als politischer Partei gibt ihr gegen-

³⁴ In der Fassung der Bekanntmachung vom 3.3.1989, BGBl. I 327; siehe auch *Sartorius*, Das Deutsche Bundesrecht IA 24, dort S. 17–58 mit Erläuterungen von *Karl-Heinz Seifert*.

³⁵ Vgl. *Henke*, Das Recht der politischen Parteien (2. Aufl. 1972) 52 ff.; *Kunig*, Parteien Rz. 6, in: *Isensee/Kirchhof II* (1987); von *Münch (-von Münch)*, Grundgesetz-Kommentar, II: Artt. 21–69 (2. Aufl. 1983) Art. 21 Rz. 20, 21 und 38; *Seifert*, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland (1975) 57.

³⁶ BGH 29.6.1987, JZ 1987, 1076 (1079) m.Anm. *Henke*; CDU-Bundesparteigericht 25.3.1981, NVwZ 1982, 159 (160); dazu *Henke*, Parteigerichte und Öffentlichkeit: NVwZ 1982, 84–85 (84).

³⁷ BVerfG (3. Kammer des 2. Senats) 27.9.1988, NJW 1988, 3260; siehe auch LG Berlin 12.2.1982, NVwZ 1983, 438.

³⁸ *Kunig* (oben N. 35) Rz. 6; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland I (2. Aufl. 1984) 441 (§ 13 III 1 a).

³⁹ *Henke*, Anm. zu BGH 29.6.1987, JZ 1987, 1080.

⁴⁰ Zur Entstehungsgeschichte der Vorschrift *Breithaupt*, Das Parteiengesetz vom 24. Juli 1967: JZ 1967, 561–564 (561).

über anderen Vereinen wichtige Privilegien, die insbesondere für ihren Handlungsauftrag und ihre Finanzierung bedeutsam sind.⁴¹ Das besondere Parteienprivileg geht jedoch gemäß § 2 Abs. 2 ParteienG verloren, wenn sich die Partei während eines Zeitraums von 6 Jahren weder an einer Bundes- noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt hat.

4. Zum Gang der Darstellung

Die intensivste Form des Zusammenschlusses von Verbänden ist ihre Verschmelzung. Da das Vereinsrecht sie nicht oder allenfalls marginal kennt, sie bei Kapitalgesellschaften hingegen bekannt und gründlich durchnormiert ist, ist zu dieser Frage eine vergleichende Heranziehung des Allgemeinen Verbandsrechts geboten (unten II). Daneben bleibt selbstverständlich der Weg über die Auflösung mit kombinierter Neuformierung, der zum selben Ziel führt (unten III). Eine dritte Lösung ist aus dem Konzernrecht der Kapitalgesellschaften bekannt, wobei ihre Tragfähigkeit im Recht der Idealvereine bis heute unerforscht ist. Sie besteht darin, die rechtliche Selbständigkeit der beteiligten Verbände aufrechtzuerhalten und nur die Arbeit jedes Verbandes in einem gemeinschaftlichen Leitungsgremium zu koordinieren (unten IV).

II. Verschmelzung

Die Verschmelzung ist als Rechtsinstitut mit zivil- und steuerlichen Vorzügen ausgestattet (sogleich A). Die Zulässigkeit der Verbandsfusion zu verneinen, wäre heute verbandsrechtlich unbegründet und zudem verfassungsrechtlich unhaltbar (unten B). Voraussetzungen und Durchführung sind in entsprechender Anwendung der für andere Verbandsformen geltenden Verschmelzungsbestimmungen zu ermitteln (unten C).

⁴¹ Überblick bei *Stern* I (2. Aufl. 1984) 442 (§ 13 III 1 d).

A. Die Verschmelzung als Rechtsinstitut mit zivil- und steuerrechtlichen Vorzügen

I. Wesen

Die »echte« Fusion (Verschmelzung) behandelt das deutsche Recht in §§ 339 ff. AktG für Aktiengesellschaften sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien. Die Möglichkeit der Verschmelzung wurde 1980 auf weitere Gesellschaftsformen, die nunmehr ebenfalls als aufnehmende Gesellschaften fungieren können, ausgedehnt.⁴² Die Novelle betraf insbesondere die GmbH. Auch das Genossenschaftsgesetz (GenG) enthält in seinen §§ 63e–63i für genossenschaftliche Prüfungsverbände und in den §§ 93a ff. für Genossenschaften selbst Regeln über die Verschmelzung.

Das Wesen der Fusion liegt in der rechtlichen und wirtschaftlichen Vereinigung des Vermögens zweier Rechtssubjekte, ohne daß eine Liquidation stattfindet, § 339 Abs. 1 Satz 1 AktG. Das Gesetz kennt zwei Grundformen der Fusion, nämlich die Verschmelzung durch Aufnahme (§ 339 Abs. 1 Nr. 1), d.h. durch Übertragung des Vermögens einer Gesellschaft als Ganzes auf die übernehmende Gesellschaft, und durch die Bildung einer neuen Gesellschaft (§ 339 Abs. 1 Nr. 2), auf die das Vermögen jeder der sich vereinigenden Gesellschaften als Ganzes übergeht. Nach der Systematik des geltenden Verschmelzungsrechts ist die Verschmelzung durch Aufnahme der Grundfall, der durch § 233 Nr. 2 AktG 1937 um die Variante der Fusion durch Neubildung erweitert wurde. Die Verschmelzung durch Neubildung wird heute in § 353 AktG behandelt, wobei die Bestimmungen über die Fusion durch Aufnahme weitgehend für sinngemäß anwendbar erklärt werden. In der Praxis herrscht für die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften die Verschmelzung durch Aufnahme eindeutig vor.

Die Verschmelzung durch Aufnahme ist gegenüber derjenigen durch Neugründung rechtlich und steuerlich problemloser.⁴³ Zu beachten bleibt, daß die Fusion durch Neugründung mit einer besonderen Sperrfrist belegt ist (§ 353 Abs. 2 AktG), nach der sämtliche

⁴² §§ 19 ff. Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (KapErhG) BGBl. 1980 I 836.

⁴³ *Heckschen*, Verschmelzung von Kapitalgesellschaften (1989) 47.

transferierenden Gesellschaften ihre Vereinigung erst wirksam beschließen können, wenn sie zwei Jahre existiert haben. Ob die Einhaltung dieses Erfordernisses bei der Verschmelzung von Verbänden mit ausschließlich ideeller Zwecksetzung erforderlich und verhältnismäßig ist, darf allerdings bezweifelt werden.

Die geschichtliche Ausprägung des Verschmelzungsrechts in Deutschland seit dem ADHGB belegt, daß es bei der Fusion von Gesellschaften nicht bloß um die rechtstechnische Vereinfachung eines Zusammenschlusses geht.⁴⁴ An sich bleibt es natürlich möglich, eine Verschmelzung durch Aufnahme dadurch herbeizuführen, daß sich die übertragende Gesellschaft nach den allgemeinen Vorschriften auflöst mit nachfolgender Abwicklung, wobei ihr Restvermögen nach Befriedigung aller Gläubiger der aufnehmenden Gesellschaft übertragen wird.⁴⁵ Durch die Einführung der Fusion ist dieser komplexe und kostenintensive Vorgang – einem praktischen Bedürfnis der Wirtschaft folgend – vereinfacht und verbilligt worden, so daß man von einem *Fusionsprivileg* sprechen kann.⁴⁶

Die wesentliche Vereinfachung betrifft die Modalitäten der Abwicklung der Vermögenstransaktion sowie die steuerrechtliche Seite der Vereinigung.

2. Zivilrechtliche Vorteile

Für die schuldrechtliche Verpflichtung zur Übertragung des Vermögens im Ganzen würde zwar nach deutschem Recht ein Vertrag in der Form von § 311 BGB genügen. Zum dinglichen Vollzug der Verpflichtung wären jedoch so viele Einzelverfügungen erforderlich, wie Vermögensgegenstände bei der untergehenden Gesellschaft existieren. Insbesondere wären sämtliche hierfür geltenden Formvorschriften zu beachten.⁴⁷ Dagegen ist bei der echten Fusion infolge der Gesamtrechtsnachfolge bei Grundstücksrechten das vereinfachte Verfahren der Berichtigung des Grundbuchs nach § 22 GBO erforderlich und genügend.

⁴⁴ Zur Entstehungsgeschichte des modernen Verschmelzungsrechts *Karsten Schmidt*, Gesellschaftsrecht (1986) 296 ff.

⁴⁵ Zu dieser Alternative unten III.

⁴⁶ Zum konkreten Regelungsbedürfnis für die Verschmelzung näher *Kübler*, Gesellschaftsrecht (3. Aufl. 1990) 348.

⁴⁷ Z.B. §§ 873, 925 BGB, § 15 Abs. 3 GmbHG

Sachregister

- Abtretung
 - Recht der ehem. DDR 113
 - innerdeutsch 108 f., 110
 - international 71
- Abwanderungsfusion, s. Verschmelzung, grenzüberschreitende, ins Ausland hinaus
- ADHGB 10, 14
- Aktiengesellschaft/Aktiengesetz 5–61 passim, 98 f., 100, 115, 116
 - europäische, Statut 62
 - Verschmelzung, internationale 61
- Anknüpfung, s. Internationales Privatrecht und einzelne Begriffe
- Arbeitgeberverband 4 ff., 81, 84 (s.a. Koalitionen)
- Arbeitsgerichtsgesetz 5
- Arbeitsgesetzbuch der DDR v. 16.6. 1977 105, 107
- Arbeitsort 68, 70, 105
- Arbeitsrechtliche Koalitionen, s. Koalitionen, arbeitsrechtliche
- Arbeitsstatut 68 f.
 - und RAG (DDR) 105 f.
- Arbeitsverhältnisse, Änderungsvertrag, Überleitungsvertrag 107
- Arbeitsverhältnisse, Übergang
 - bei Verschmelzung 43 f.
 - bei Auflösung und Übertragung 48 ff.
- Auflösung und Übertragung, kombinierte 44, 45 f.
 - Anfall des Vermögens 46
 - Auflösung 45 f.
 - – innerdeutsch 102 f.
 - – international 67
 - – Recht der ehem. DDR 103
 - Haftung für Verbindlichkeiten 50
 - – innerdeutsch 113 f.
 - – international 72 ff.
 - – Recht der ehem. DDR 114
 - Liquidation 46
 - Übernahme von Arbeitnehmern 48 ff.
 - – innerdeutsch 107 ff.
 - – international 67 ff.
 - – Rechtslage seit der Vereinigung 107 f.
 - – Recht der ehem. DDR 106 f.
 - Übernahme von Mitgliedern 46 ff.
 - – innerdeutsch 104
 - – international 67
 - – Recht der ehem. DDR 104
 - Vermögen, Abwicklung und Übertragung 49
 - – innerdeutsch 108 ff.
 - – international 71 f.
 - – Recht der ehem. DDR 111 ff.
- Ausländerverein, s. Verein
- Austrittsrecht, außerordentliches 42 f.
 - international 65 f.
- Betrieb, beweglicher 69
- Betrieb, Volkseigener 99
- Betriebsort, s. Arbeitsort
- Betriebsübergang (§ 613 a BGB) 43 f., 48 f.
 - innerdeutsch 105 ff.
 - international 67 ff.
 - Rechtslage seit der Vereinigung 106 f.
 - Recht der ehem. DDR 106 f.
 - zwingende Schutzbestimmung 70
- Betriebsverfassungsgesetz 5, 49
- Beurkundung, notarielle 38 f., 45, 113
 - innerdeutsch 89
 - international 63
- BGB 1–78 passim, 80, 84, 104, 106, 107, 114
- Blockparteien, s. Parteien
- Dachverband 30, 60, 75
- DAG/ Deutsche Angestelltengewerkschaft 6

- Danzig 66
 DGB/Deutscher Gewerkschaftsbund 6
- Eigentum, Sozialistisches 111
 Einigungsvertrag v. 31.8.1990 86, 100f.
 – und Arbeitsrecht 105 N. 379
 – und Betriebsübergang 107f.
 – und Bürgerliches Recht 107, 114
 – und Grundgesetz 91
 – und innerdeutsches Privatrecht 87f.
 – und innerdeutsche Verschmelzungen 97f.
 – und Parteien 107f.
 – und Stiftungsrecht 100
 – und Vereinsrecht 80
 »Einschmelzen« 66
 Erwerber, Sitz des
 – und Betriebsübergang 69, 73
 – und Vermögensübernahme 74
 Erwerberhaftung, s. Vermögensübernahme
 Europäische Gemeinschaften 20f., 31, 61f., 65, 67
 Europäische Menschenrechtskonvention 31
- FDGB/Freier Deutscher Gewerkschaftsbund 78, 81f., 87, 101, 103, 115
 Formstatut 63, 71
 Frankreich 28
 Freie Demokratische Partei 5 N. 22, 7, 112 N. 409
 Freiwillige Gerichtsbarkeit
 – ÜbertragungsVO 1952 (DDR) 78
 Fusion, s. Verschmelzung
- Genossenschaften, eingetragene
 – Austrittsrecht 42f.
 – Novellierung 14ff.
 – Prüfungsverbände 9, 15
 – Verschmelzung 9ff., 14ff.
 Genossenschaftsgesetz 9, 14ff., 25, 38, 42f.
- Gesamthand 23
 Gesamtrechtsnachfolge 10, 99, 106
 Gesellschaftsstatut 62f.
 Gesetzlichkeit, demokratische 78f.
 Gewerbebesetz v. 6.3.1990 (DDR) 84
 Gewerkschaft 4ff., 75
 – im arbeitsgerichtlichen Verfahren 5
 – Bedeutung im sozialen Leben 6
 – und ehem. DDR (s.a. FDGB)
 – – Auflösung 103
 – – Gewerkschaftsgesetz 83, 103
 – – Recht der ehem. DDR 81ff.
 – – Vermögen 111
 – DGB/DAG/christliche G. 6
 – Industrieverbandsprinzip 6
 – Parteifähigkeit 6
 – Rechtsfähigkeit 5
 – Tariffähigkeit 5
 – Treuhandgesellschaften 6
 – Zugangsrecht zum Betrieb 5
 Gewerkschaftsgesetz v. 6.3.1990 (DDR) 83, 103
 Gleichbehandlungsgrundsatz
 – im Steuerrecht 12
 Gleichordnungskonzern 75, 76
 GmbH-Gesetz 18, 19, 54
 Grundbuch(ordnung) 10, 23 N. 90
 Grundrechte 31ff.
 – und Auslegung des einfachen Rechts, verfassungskonforme 34, 36
 – Gleichbehandlung und Willkürverbot 34ff.
 – Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit 31ff.
 – – Schranken 32
 – – ehem. DDR 78, 79, 81, 83
 Grundstücksverkehr 113
- Handelsgesetzbuch 14, 18, 30 N. 120, 41, 114
- Idealverein, s. Verein
 Insolvenzordnung (Entwurf) 50
 Internationales Privatrecht/IPR 61ff.
 – Arbeitsrecht 69ff.
 – – im RAG (DDR) 105
 – – Betriebsübergang 67ff.
 – – – Rechtsprechung 69
 – Gesellschaftsrecht 61
 – Gesetz zur Neuregelung v. 1986 72
 – Konzernrecht 75f.
 – Sachenrecht 72
 – – innerdeutsch 109
 – – im RAG (DDR) 110f.
 – Vereinsrecht 61ff.
 – – Auflösung und Übertragung, kombinierte 67

- – – Arbeitnehmer 67 ff.
- – – Auflösung 67
- – – Haftung 72
- – – Mitgliedschaft 67
- – – Vermögensübertragung 71
- – innerdeutsch 102, 104, 105, 108 ff., 113 f.
- Vermögensübernahme 72 f.
- Verschmelzung 61 ff.
- – Form 63
- – Voraussetzungen und Verfahren 62 ff.
- – Wirkungen 63
- Vertragsrecht 68
- – Betriebsübergang 68
- – Vermögensübernahme 72 f.
- Juristische Person, s. Person, juristische
- Kapitalerhöhungsgesetz (KapErhG) 9 N. 42, 17, 37
- Koalitionen, arbeitsrechtliche 1, 4 ff. (s.a. Arbeitgeberverband, Gewerkschaft)
 - im Recht der ehem. DDR 81 ff.
 - Parteifähigkeit 26
 - als privatrechtliche Vereinigungen 5
 - und Verfassungsrecht 4 ff.
 - Verschmelzung 26 ff.
 - – Gewerkschaftseinheit in Dtl. 101
- kollektive Übertragung, s. Übertragung, kollektive
- Kollisionsrecht
 - innerdeutsches 87 f., 102, 104, 105, 108, 113 f., 114 f.
 - – der BRep. bis 1990 88 f., 102, 104, 105, 108 f., 113, 114 f.
 - – der ehem. DDR 89 f., 102, 104, 105 f., 109 ff., 113 f., 115
 - internationales, s. IPR
- Kombinat 99, 106
- KombinatsVO v. 8.11.1979 (DDR) 99, 106
- Konzernrecht 8, 75 f.
 - Beherrschungsvertrag 51
 - Gewinngemeinschaft 76
 - Gleichordnungskonzern 51
 - internationales 75 f.
 - Mitwirkungsanspruch der Mitglieder 52
 - s.a. Koordinierung
- Konzessionssystem 3
- Koordinierung von Verbänden 51 ff.
 - Innerdeutsche 114 ff.
 - Internationale 75
 - s.a. Konzernrecht
 - und Allgemeines Verbandsrecht 51
 - Beendigung 57
 - Recht der ehem. DDR 115 ff.
 - Kompetenzdelegation 54 ff.
 - Konförderationsausschuß/
 - Koordinierungsausschuß 51, 52
 - und Organisationsautonomie 52 ff.
 - Registerpublizität 57
 - satzungsmäßige Grundlage 56 ff.
 - Spruchstelle (Schiedsgericht) 54 f.
 - Verflechtung, personelle 51
 - Voraussetzungen und Durchführung 54 ff.
 - Weisungsbefugnis 51, 55
- Kumulation
 - der Formerfordernisse 63
 - der Statute hins. der Wirkungen 63
 - der Statute bei Koordinierung 76
- lex rei sitae 72, 109–111
- LPG, s. Produktionsgenossenschaft, Landwirtschaftliche
 - LPG-Gesetz 98
 - Luxemburg 64 N. 209
- Massenorganisation 82, 94 f.
- Mitbestimmung 6, 65
- Mitgliedschaft
 - und Vermögensinteressen 66
- Nationale Front 82, 85 N. 308
- Nationalsozialismus 3
- Nebenzweckprivileg 66
- Niederlande 27 ff.
- Notar, s. Beurkundung
- Organisationsakt 63
- Partei, politische 6 ff.
 - Blockparteien 84
 - und Bürgerliches Recht 7
 - Recht der ehem. DDR 84 ff., 99 f.
 - – Auflösung 103
 - – Vermögen 111
 - – Übertragung von Restvermögen 112

- Definition 7
- Organisationshoheit 6
- Parteifähigkeit 7
- Parteienprivileg 8
- Parteischiedsgerichte 7
- und Verfassungsrecht 6
- Verschmelzung 24 ff.
 - innerdeutsche 93 ff., insbes. 99 f.
- Parteiengesetz 7, 8, 24 ff.
- Parteiengesetz v. 21.2.1990 (DDR) 85, 99 f., 112
 - und innerdeutsche Fusion 99 f., 112
- Personalstatut 63, 67, 71, 76, 104, 108, 115
 - und RAG (DDR) 89 f., 102, 104, 109 f., 115
- politische Partei, s. Partei, politische
- Produktionsgenossenschaft, Landwirtschaftliche (LPG) 98 f.
- Prüfungswesen
 - Prüfungsverband, genossenschaftlicher 9, 14
 - Verschmelzungsprüfung 39 ff.
- Rechtsanwendungsgesetz v. 5.12.1975 (RAG [DDR]) 89 f., 102, 105, 109
- Rechtsfähigkeit 2, 3
 - relative 3
 - Gewerkschaften 5
- Rechtsformübergreifendes Verbandsrecht, s. Verbandsrecht, Allgemeines
- Rechtsgleichheit im Vereinsrecht 66
- Rechtsvergleichen 27 ff.
- Rechtswahl
 - im Arbeitsrecht 69 f., 105
 - bei Verpflichtungsverträgen 71, 108
 - im RAG (DDR) 109
 - und Vermögensübernahme 73 f.
- Richtlinie
 - grenzüberschreitende Fusionen von AG (Vorschlag) 61
- Saarland 27, 94 N. 339
- Schiffsveräußerung 69
- Schutz der Gesellschafter/Gläubiger/Arbeitnehmer 15 f., 20, 25, 29 f., 34, 44, 48
 - international 64 ff.
- Schweiz 29 ff.
- Sicherheitsleistung 20, 37
 - international 66
- Sitzverlegung
 - interlokale 62
 - internationale 62, 66
- Sonderanknüpfung 70 f.
- Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) 82, 84, 85, 115
- Sozialunion
 - und Verbandsverschmelzung 96 f.
- Spaltgesellschaft/-verein 95, 97
- Sperrjahr/Sperrfrist 9, 44, 49, 111
- Staatsangehörigkeit 60
- Staatsvertrag vom 18.5.1990 83 N. 294, 96 f., 100, 105 N. 379, 107, 116
- Steuern/Steuerrecht 11, 12, 15, 35, 37, 65, 97
- Stiftungsgesetz vom 13.9.1990 (DDR) 100
- Tarifvertrag(sgesetz) 5, 27
- Tendenzbetrieb 49
- Übereignung
 - Recht der ehem. DDR 112 f.
- Übertragung von Mitgliedern, kollektive 45, 46 ff.
 - Austrittsrecht 48
 - satzungsmäßige Grundlage 47
- Umwandlung 20 ff.
 - EG-Recht 20
 - Diskussionsentwurf BMJ 21, 39 N. 135, 42 N. 143
- Umwandlungs-Steuer-gesetz 11, 12
- VEB, s. Betrieb, Volkseigener
- Verbände
 - Rolle in Gesellschaft und Staat 1
 - mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus 24 ff.
 - Parteien 24 ff.
 - Koalitionen, arbeitsrechtliche 26 ff.
- Verbändegesetz (Pläne) 5
- Verbandsrecht
 - Allgemeines Verbandsrecht 13 ff., 16 ff.
 - Ausschluß von Mitgliedern 18
 - Austrittsrecht 17
 - Beschlufanfechtung 17, 18
 - Haftungszurechnung 17
 - Kodifikationstechnik 17
 - Notvorstandsbestellung 17

- - Sonderrechte 17
- - Verschmelzung 20 ff.
- Recht der ehem. DDR 77 ff.
- Überblick 1 ff.
- Verbandszusammenschlüsse 1, 2, 8
- Verein
 - Ausländerverein 4 N. 17, 66
 - Definition 2
 - Recht der ehem. DDR 78 ff.
 - - Übertragbarkeit des Vermögens 111
 - eingetragener 2
 - Idealverein 1
 - - international tätiger 60, 63
 - Kapitalvereine des Handelsrechts 2
 - und Nationalsozialismus 3
 - nichtrechtsfähiger 2
 - - Erbfähigkeit 23 f.
 - - Gesamthandslehre 23 f.
 - - Gesamtrechtsnachfolge 23 f.
 - - Haftung 22 f.
 - - Parteifähigkeit 3
 - - relative Rechtsfähigkeit 3
 - - Vermögensträgerschaft 23
 - - Verschmelzung 21 ff.
 - politischer 3
 - polizeiliche Kontrolle 2, 22, 78, 82
 - rechtsfähiger 2
 - rechtsordnungsloser 60
 - religiöser 3
 - sozialpolitischer 3
 - Vereinsregister 2, 78
 - Vereinswesen, Abschottung 79
 - wirtschaftlicher (§ 22 BGB) 2, 31
- Vereinigung (s.a. Verein)
 - Europäische, Statut 65
 - von Verbänden 1 ff.
 - Deutschlands, s. Wiedervereinigung
- Vereinigungsfreiheit 1, 3, 4, 31 ff., 93
 - international 60, 79
- Vereinigungsgesetz v. 21.2.1990 (DDR) 79 f., 83 f., 86, 99, 103, 104, 111 N. 404, 112
- VereinigungsVO v. 6.11.1975 (DDR) 79, 82, 87
- Vereinsgesetz 1908 bzw. 1964 4
- Vereinsrecht
 - Geschichte
 - - Nationalsozialismus 3 f.
 - - ehem. DDR 78 ff., 94 ff.
 - - BGB und VereinigungsgG 1990 104
 - privates 1
 - öffentliches 4
 - - Ausländerverein 66
 - - Auslandsverein 4
 - - VereinigungsVO 1975 (DDR) 79
 - Vereinsregister 2, 58 f., 78, 80
 - Verfassung (1.) der DDR 1949 81, 95
 - Verfassung (2.) der DDR 1968/74 78, 81, 84, 111
 - Änderungen von 1989/90 83, 85
 - Verfassungsrecht
 - Grundrechte, s. dort
 - Verbände mit Sonderstatus, s. dort
 - Vermögen
 - Belegenheit 73
 - Übernahme 10, 22
 - - international 72 ff.
 - Verschmelzung 8
 - Allgemeines Verbandsrechts, Teil des 20
 - Beschränkung auf inländische Gesellschaften 64
 - EG-Verschmelzungsrichtlinien 20
 - Formen
 - - echte Verschmelzung 9
 - - - durch Aufnahme 9
 - - - durch Neubildung 9
 - - - unechte Verschmelzung, s. Auflösung und Übertragung
 - Fusionsprivileg 10, 11
 - geschichtliche Entwicklung 9 ff., 14
 - Gewinnrealisation, steuerliche 11 ff.
 - Genossenschaften, eingetragene 9
 - GmbH 9
 - grenzüberschreitende 61 ff.
 - - deutsch - luxemburgisch 64 N. 209
 - - deutsch - danziger 66
 - - EG-Übereinkommen 61
 - - ins Inland herein 64
 - - ins Ausland hinaus (Abwanderung) 64 ff.
 - - von Handelsgesellschaften 65
 - - von Verbänden 65
 - - und Grundrechte 31 ff.
 - innerdeutsche
 - - Kollisionsrecht 88 ff.
 - - Parteiengesetz der DDR 1990 99
 - - Zulässigkeit 93 ff.
 - Kirche 33
 - Kombinat 99, 106

- Partenreederei 21
- Partei 25 f.
- Produktionsgenossenschaft (LPG) 98
- Rechtsformen, fusionstaugliche 21
- und Steuerrecht 11 ff.
- Stiftung 29 ff.
- - Stiftungsgesetz (DDR) 100
- Verein, nichtrechtsfähiger 21 ff.
- Vereinsvermögen und Durchführung 37 ff.
- Vertrag, s. Verschmelzungsvertrag
- Wesen 9 ff.
- Wiedervereinigungsgebot, s. dort
- Wirkung 43 ff.
- - arbeitsrechtlich 43
- - mitgliedschaftlich 43
- - Gläubigerschutz 44
- - vermögensrechtlich 43
- - IPR 63
- im Zivilrecht 10 ff.
- Verschmelzungsbericht 39 ff.
- beschluß 65, 66
- prüfung 39 ff.
- richtlinie-Gesetz 20, 39
- vertrag 37 ff.
- - Umtauschverhältnis 38, 40
- - Form 38 f.
- - Inhalt 38
- Vertragskonzern 75
- Verwaltungssitz 63
- Völkerrecht 60
- Währungsunion, s. Staatsvertrag,
Wiedervereinigung
- Weimarer Reichsverfassung 3, 22, 33
- Weisungsbefugnis 75
- Wiedervereinigung(sgebot) 36 ff., 91 ff.
- Beitritt (Art. 23 Satz 2 GG) 36, 101,
94 N. 339
- - und Vereinsverschmelzung 95
- Einigungsvertrag 36, 80, 97 f.
- Rückgliederung des Saarlandes 27
- Staatsvertrag vom 18.5.1990 83 N.
294, 96
- - und Vereinsverschmelzung 91 ff.
- Wirtschaftsverträge, internationale 109
- Zivilgesetzbuch der DDR v. 19.6.1975
111 ff.
- Zusammenlegung, s. Verschmelzung
- Zustimmungsbeschluß 37
- Austrittsrecht, außerordentliches 42 f.
- Beurkundung 41